

Synopse Sondernutzungsgebührensatzung

alt	neu
§ 2 Gebührenhöhe (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung). Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie 2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. (2) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet (bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet). (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten werden auf volle Maßeinheiten aufgerundet. (4) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. (5) Die Mindestgebühr beträgt 7,50 Euro.	§ 2 Gebührenhöhe (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung). Soweit dieses Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie 2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. (2) Bei Sondernutzungen, die sich nur zum Teil auf der Straße befinden oder zum Teil in den Luftraum über der Straße ragen, wird die Gebühr anteilig erhoben. (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet (bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet). (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten werden auf volle Maßeinheiten aufgerundet. (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. (6) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

